



CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 9

Jahrgang 2023

Seite 3

Leitartikel

Seite 6

Newsflash

Seite 7

Aktuelle
Rechtsprechung

Seite 19

CHG-News

Seite 21

Save the Date!
Veranstaltungen

Seite 22

Team & Kontakt

Justizministerium lässt Schwellenwertverordnung auslaufen

Das Bundesministerium für Justiz hat die Schwellenwertverordnung 2018 zum Ende des Jahres 2022 auslaufen lassen. Für Beschaffungen durch öffentliche Auftraggeber gelten damit seit 1. Jänner 2023 die deutlich niedrigeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018. Eine zumindest vorübergehende Verlängerung der höheren Schwellenwerte ist aktuell in Ausarbeitung. Ob auch langfristig wieder höhere Schwellenwerte zum Einsatz kommen, wird geprüft.

Mit 31.12.2022 ist die Schwellenwertverordnung 2018 ausgelaufen. Diese Verordnung war eine wichtige Erleichterung für die Beschaffungsvorgänge öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber: Sie hatte die Wahl der Direktvergabe, des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sowie des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich bis zu höheren als den gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerten ermöglicht. Seit 1. Jänner 2023 gelten für die Wahl dieser Vergabeverfahren nun wieder die gesetzlichen Schwellenwerte des BVergG 2018:

Verfahren		Schwellenwert bis 31.12.2022	Schwellenwert ab 01.01.2023
Direktvergabe	Öffentliche Auftraggeber:innen	€ 100.000,-	€ 50.000,-
	Sektorenauftraggeber:innen	€ 100.000,-	€ 75.000,-
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Baufträge	€ 1.000.000,-	€ 300.000,-
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 100.000,-	€ 80.000,-
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 100.000,-	€ 80.000,-

Für alle vor 1. Jänner 2023 **bereits eingeleiteten** Vergabeverfahren gelten auch weiterhin die höheren Schwellenwerte der Schwellenwertverordnung 2018. Unverändert bleiben zudem die Schwellenwerte für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung und ohne vorherige Bekanntmachung über besondere Dienstleistungen.

Aus dem Bundesministerium für Justiz ist zu hören, dass derzeit an einer Übergangslösung gearbeitet wird: Demnach soll die geplante Schwellenwertverordnung 2023 die bis Ende 2022 geltenden Schwellenwerte wieder in Kraft setzen. Dies allerdings nur befristet bis 30.06.2023.

Für die Zeit danach werde unterdessen geprüft, ob eine grundsätzliche Verlängerung der Maßnahmen der Schwellenwertverordnung 2018 erforderlich ist. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Anglei-

chung an die durchschnittlichen Schwellenwerte für eine Direktvergabe innerhalb der EU angestrebt wird. Die Schwellenwertverordnung war ursprünglich im Jahr 2008 zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise eingeführt und immer wieder verlängert worden. Es ist zu hoffen, dass der Verordnungsgeber bei seiner Prüfung einer möglichen grundsätzlichen Verlängerung der Schwellenwertverordnung auch die aktuellen wirtschaftlichen Parameter berücksichtigt.

Anmerkung: Für öffentliche Auftraggeber kann es momentan sinnvoll sein, mit einer Beschaffung im Unterschwellenbereich zuzuwarten, bis die angekündigte Schwellenwertverordnung 2023 erlassen wird. **Fallstrick:** Die damit wieder erhöhten Schwellenwerte könnten möglicherweise nur vorübergehend bis Ende Juni 2023 gelten.

Zu diesem und allen weiteren vergaberechtlichen Themen steht Ihnen unsere Praxisgruppe auch in diesem Jahr zur Verfügung. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und spannende Lektüre unseres Newsletters.

CHG-Praxisgruppe Vergaberecht

Mobilitätswende & nachhaltige Flotten: Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG)

LEITARTIKEL

Mobilitätswende & nachhaltige Flotten: Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG)

Der Verkehrssektor ist einer der größten Klimasünder: Allein in Österreich wurden im Corona-Jahr 2020 etwa 73,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert, nahezu ein Drittel davon entfällt auf den Verkehr. Vor diesem Hintergrund hat sich die EU das Ziel gesetzt, den Markt für saubere, energieeffiziente Fahrzeuge zu fördern und zu stimulieren. Die Nationalstaaten sehen sich daher nun sogar mit Zielvorgaben für einen Mindestanteil sauberer Fahrzeuge an der gesamten öffentlichen Beschaffung konfrontiert.

Österreich hat zum Zweck der Stärkung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge das SFBG beschlossen und

dieses mit 28. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Grundlage dafür ist die am 12. Juli 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte RL (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, kurz „CVD“)¹. Systematisch setzt das SFBG am BVergG 2018² und am BVergGKonz 2018³ an und ist bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach diesen Gesetzen im Oberschwellenbereich anzuwenden.

¹ ABL 2019/188, 116.

² Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idGF.

³ Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergG-Konz 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idGF.



Mobilitätswende & nachhaltige Flotten: Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG)

LEITARTIKEL

Anders als das klassische Vergaberecht regelt das SFBG nicht das „Wie“ der Beschaffung, sondern das „Was“.⁴ Das SFBG trifft Vorgaben, was ein „sauberes“ Fahrzeug ist und welche Mindestquoten von sauberen und 0-Emissions-Fahrzeugen bei der Neubeschaffung einzuhalten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen einzusetzen sind.

In den persönlichen Anwendungsbereich des SFBG fallen öffentliche Auftraggeber gem § 4 Abs 1 BVergG 2018⁵, Sektorauftraggeber gem §§ 167 - 169 BVergG 2018⁶ sowie Konzessionsauftraggeber gem § 4 BVergGKonz 2018⁷.

Die vom SFBG erfassten Aufträge umfassen⁸:

- Aufträge über den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen gem § 6 BVergG 2018 im Oberschwellenbereich⁹ (Z 1 leg cit);
- Dienstleistungskonzessionsverträge gem § 6 BVergGKonz 2018 und Dienstleistungsaufträge gemäß § 7 BVergG 2018, die jeweils die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen auf der Straße zum Gegenstand haben und deren geschätzter

Jahresdurchschnittswert mindestens EUR 1.000.000 beträgt oder die eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von mindestens 300.000 km aufweisen (Z 2 leg cit);

- bestimmte, in Anhang II des SFBG taxativ genannte Dienstleistungsaufträge gem § 7 BVergG 2018 im Oberschwellenbereich (zB Abholung von Siedlungsabfällen, Paketbeförderung, Personensonderbeförderung) (Z 3 leg cit).

Außerdem sind vom SFBG erfasst: Dienstleistungsaufträge über die Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen sowie die sonstige Nachrüstung von Straßenfahrzeugen (§ 3 Z 4 und 5 SFBG). Der österreichische Gesetzgeber hat im SFBG von allen möglichen Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht; diese finden sich in § 4 SFBG. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge mit besonderen Merkmalen im Zusammenhang mit ihren betrieblichen Anforderungen wie zB Fahrzeuge, die für den Einsatz im Katastrophenschutz konstruiert wurden, fahrbare Maschinen¹⁰ oder Überlandreisebusse.

Das SFBG gilt für alle Verfahren, die nach dem 2.8.2021 eingeleitet wurden¹¹; nicht anzuwenden ist es für Altverträge und Rahmenvereinbarungen, deren Vergabeverfahren vor 2.8.2021 eingeleitet wurden, selbst wenn Abrufe nach dem 2.8.2021 erfolgen.

4 Fruhmann/Ziniel, Verpflichtung zur Beschaffung und zum Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz, 372.

5 Also Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände (Z 1 leg cit); sog Einrichtungen öffentlichen Rechts (Z 2 leg cit); Verbände aus mehreren öffentlichen Auftraggebern (Z 3).

6 Die Definition des Sektorauftraggebers ist tätigkeitsbezogen und knüpft an die Ausübung einer Sektorentätigkeit gem §§ 170 - 175 BVergG 2018 an (Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehr, Postdienste, Förderung von Erdöl, Gas und Kohle sowie Bereitstellung von Häfen und Flughäfen).

7 Konzessionsauftraggeber iSd § 4 BVergGKonz 2018 ist jeder Auftraggeber (öffentlicher Auftraggeber oder Sektorauftraggeber), der vertraglich an einen Konzessionär eine Konzession erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.

8 Fruhmann/Ziniel, aaO, 373.

9 Bis 31. 12. 2023 EUR 215.000 im klassischen Bereich und EUR 431.000 im Sektorenbereich.

10 Abgestellt wird hier darauf, dass das Fahrzeug hauptsächlich zur Errichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurde und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet ist (Müllsammelfahrzeuge fallen nach Ansicht der Kommission explizit nicht unter diesen Ausnahmetatbestand (vgl Frage 1 der Bekanntmachung der KOM, 2020/C 352/01, 1)).

11 § 12 Abs 2 SFBG.

Mobilitätswende & nachhaltige Flotten: Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG)

LEITARTIKEL

Das SFBG enthält verschiedene Definitionen, die bei der Umsetzung des Gesetzes essenziell sind und die es voneinander abzugrenzen gilt. So definiert das SFBG zum einen „saubere Straßenfahrzeuge“ und spricht zum anderen von „emissionsfreien Straßenfahrzeugen“. Darüber hinaus wird zwischen leichten und schweren Straßenfahrzeugen unterschieden.

Das SFBG legt die von der CVD-Richtlinie den Mitgliedsstaaten vorgeschriebenen Mindestanteile auf alle Auftraggeber um, die in seinen Anwendungsbereich fallen. Auftraggeber müssen daher sicherstellen, dass innerhalb eines Begutachtungszeitraumes ein Mindestanteil an sauberen Fahrzeugen im Verhältnis zu allen beschafften oder eingesetzten Fahrzeugen erreicht wird. Wichtig ist, dass am Ende des Bezugszeitraums die einschlägige Mindestquote erfüllt wird; es besteht jedoch keine Verpflichtung in jedem Vergabeverfahren die Mindestanteile zu erfüllen. Um den Auftraggebern ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen, ist im SFBG die Bildung von sogenannten Erfassungsgemeinschaften zugelassen. Eine Erfassungsgemeinschaft ist gemäß § 2 Z 3 SFBG ein Zusammenschluss von mindestens zwei Auftraggebern, die zumindest für einen Bezugszeitraum die gemeinsame Erreichung von Mindestanteilen gemäß § 5 SFBG vereinbaren.

Damit Österreich seinen Berichterstattungspflichten nach der CVD nachkommen kann, müssen öffentliche Auftraggeber, die Straßenfahrzeuge beschafft haben, beginnend mit dem Jahr 2029 alle drei Jahre sowie am Ende eines jeden Bezugszeitraums über ihre Beschaffungsvorgänge zu Straßenfahrzeugen berich-

ten. Missachtungen der Berichtspflicht in Form der unrichtigen Zurechnung von Fahrzeugen und der Unterlassung der Berichterstattung werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu EUR 10.000 sanktioniert.¹²

Fazit:

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des SFBG, insbesondere das Verfehlen von Mindestquoten an sauberen Fahrzeugen und die Verletzung der Berichtspflicht, kann Geldstrafen und empfindliche Geldbußen – verhängt durch die Bezirksverwaltungsbehörde – nach sich ziehen. Obwohl keine Verpflichtung im SFBG vorgesehen ist sofort mit der Anschaffung oder dem Einsatz von sauberen Straßenfahrzeugen zu beginnen, empfiehlt es sich zur Erreichung der Quote von 2021 bis 2025 sowie ab 2026 (wegen strengerer Quoten!) bereits jetzt mit der Einkaufsplanung zu beginnen und Beschaffungen sauberer Fahrzeuge einzutakten. Eine besondere Herausforderung für den Rechtsanwender besteht darin, dass es sich beim SFBG um ein Querschnittsmaterie handelt: Die Einhaltung der Verpflichtungen des SFBG erfordert Know-how im Bereich des SFBG, des Vergaberechts und der Technik. In der Praxis wird sich diese Herausforderung nur im guten und frühzeitigen Zusammenspiel zwischen Techniker und Juristen bewältigen lassen.

¹² S § 8 Abs 2 SFBG.

NEWSFLASH



Neue Transparenzpflichten für öffentliche Auftraggeber

Infolge des Transparenzpakets aus dem Jahr 2022 haben seit 1.1.2023 alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe **sämtliche Studien, Gutachten und Umfragen** (aber auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstigen Publikationen und Vergleichbares), die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise **zu veröffentlichen** (vgl den neuen Art 20 Abs 5 B-VG). Unter die Veröffentlichungspflicht fallen jedenfalls von Dritten erbrachte entgeltliche Werke, die die Erbringung von geistigen Leistungen zum Inhalt haben. Einschränkungen dieser Verpflichtung bestehen nur in kleinem Umfang bei einem (restriktiv auszulegenenden) Geheimhaltungsinteresse.

In der Praxis eröffnen sich bereits erste Rechtsfragen aufgrund dieser neuen Verpflichtung. So insbesondere, wie und binnen welcher Frist die Veröffentlichung verfassungskonform zu erfolgen hat, oder welche Beschränkungen des Zugangs zu den Informationen, etwa wegen Geheimhaltungspflichten oder -interessen, zulässig sind.

Anforderungen an die Begründung der Zuschlagsentscheidung

LVwG Tirol 09.08.2022, LVwG-2021/
S1/1396-14

§ 143 BVergG 2018 bestimmt, dass den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern in der Zuschlagsentscheidung mitzuteilen ist, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Außerdem müssen sie über die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, der Gesamtpreis, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie das jeweilige Ende der Stillhaltefrist informiert werden. Im vorliegenden Fall begnügte sich der Auftraggeber zunächst mit einer Mitteilung, welche keine Begründung enthielt, um nach deren Zurückziehung schließlich ein Zuschlagsentscheidung zu übermitteln, welche lediglich über die erreichte Punktezahl sowie den Angebotspreis des präsumtiven Zuschlagsempfängers informierte. Das LVwG Tirol erkannte, dass auch eine

kurze verbale Begründung der Zuschlagsentscheidung notwendig ist. Eine Mitteilung der reinen Punktebewertung sei nur dann zulässig, wenn der unterlegene Bieter dadurch in der Lage gebracht werde, einen begründeten Nachprüfungsantrag einzubringen.

Anmerkung: Eine kurze verbale Begründung der Zuschlagsentscheidung gegenüber dem unterlegenen Bieter ist jedenfalls notwendig.

Wenn die Bewertungskommission von der vorgesehenen Vorgehensweise abweicht

LVwG Tirol 09.08.2022, LVwG-2021/
S1/1396-14

Werden vom Auftraggeber selbst Kriterien festgelegt, welche im Rahmen der Beurteilung durch eine Kommission zu beurteilen sind, und werden diese auch noch näher beschrieben, so hat sich jedes





Mitglied der Kommission an diese detaillierten Vorgaben zu halten. Auch ist jedes am Bewertungsblatt enthaltene Gerät für sich zu beurteilen und darf die jeweilige Beurteilung nicht durch Vergleiche wie „schlechter als“ bzw. „besser als“ abgekürzt werden.

Anmerkung: Wer eine Bewertungskommission einsetzt, muss diese im Vorfeld gut über die geplante Vorgehensweise und die zu beurteilenden Kriterien in Kenntnis setzen und diese muss sich sodann bei der Beurteilung an den vorgegebenen Kriterienkatalog halten.

Ausnahmecharakter des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung

LVwG Burgenland 23.05.2022,
S VFS/13/2022.001/011

Bezogen auf die Vergabe der Auswertung von PCR-Tests in einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung gemäß § 37 Abs 1 Z 4 BVergG 2018 entschied das Landesverwaltungsgericht Burgenland, dass dieses Verfahren nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung kommen kann. Diese sind restriktiv

auszulegen und hat das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung daher lediglich Ausnahmecharakter.

Grundsätzlich müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss ein unvorhersehbares Ereignis vorliegen sowie äußerst dringliche, zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht erlauben und ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhersehbaren Ereignis und den sich daraus ergebenden zwingenden Gründen. Das LVwG Burgenland befand, dass Covid-19 mit seinen Mutationen nach rund zwei Jahren Pandemie nicht mehr als unvorhersehbares Ereignis im Sinne der Vorschrift gelten kann.

Anmerkung: Der generelle Verweis auf Corona und dessen Mutationen mitsamt hoher Ansteckungsgefahr und Impfdurchbrüchen reicht nach zwei Jahren Pandemie nicht mehr zur Behauptung von unvorhergesehenen Ereignissen aus. Aufgrund von Prognosen der Wissenschaft sind Mutationen und deren Folgen vorhersehbar. Insofern sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung mit dieser Begründung nicht mehr gegeben.

RECHT- SPRECHUNG

Vergaberechtliche Relevanz gesellschaftsrechtlicher Vorgänge

LVwG Burgenland 23.05.2022,
S VFS/13/2022.001/011

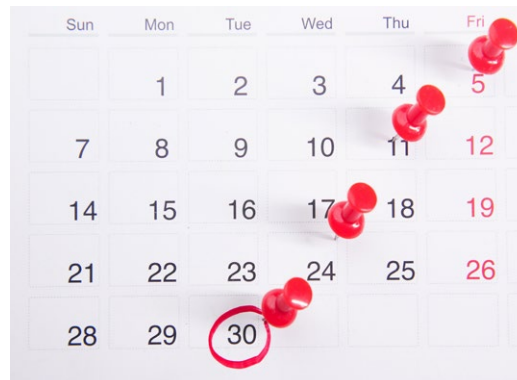
Im oben beschriebenen Verfahren befasste sich das LVwG Burgenland außerdem mit der Frage, inwieweit bei der Gründung einer Gesellschaft oder Änderung eines Gesellschaftsverhältnisses grundsätzlich die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen besteht. Sie ist nach Ansicht des LVwG Burgenland nur dann gegeben, wenn es sich um einen von den gesellschaftsrechtlichen Vorgängen zu trennenden Auftrag handelt. Rein gesellschaftsrechtliche Vorgänge unterliegen keinen vergaberechtlichen Bindungen, da keine Leistungen im Sinne des Bundesvergabegesetzes beschafft werden.

Anmerkung: Gesellschaftsrechtliche Vorgänge fallen grundsätzlich nicht unter den sachlichen Geltungsbereich des BVergG 2018 und sind daher vom Vergaberegime ausgenommen.

Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit durch „zu alte“ und „zu aktuelle“ Strafregisterauszüge

BVwG 08.08.2022, W 129 2253938-1

Die Auftraggeberin verlangte in den Teilnahmeunterlagen für ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung von der Antragstellerin die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen, die maximal drei Monate alt sein durften. Die Antragstellerin gab gemeinsam mit ihrem fristgerechten Teilnahmeantrag eine Eigenklärung ab und verwies bezüglich der Nachweise auf die beiliegende Füh-



rungsbestätigung des ANKÖ. Die dort hinterlegten Strafregisterauszüge waren jedoch deutlich älter als die verlangten drei Monate. Die Antragstellerin wurde daher zur Nachreichung von den Teilnahmeunterlagen entsprechenden Strafregisterbescheinigungen aufgefordert. Sie legte in der Folge derartige Bescheinigungen, datiert einen Tag nach der angegebenen Frist, vor und wurde von der Auftraggeberin ausgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht sah die beim ANKÖ hinterlegten Strafregisterbescheinigungen als „veraltet“ an. Allerdings sei die Antragstellerin dem Ersuchen um Behebung nachgekommen, wengleich die nachgereichten Strafregisterbescheinigungen ebenso nicht im verlangten Zeitraum entstanden waren. In einer Zusammenschau der veralteten mit den nachgereichten Strafregisterbescheinigungen vom 24.03.2022 könne aber das Vorliegen der beruflichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 82 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 dargetan werden. Damit sei, so das Gericht, keine Verbesserung der Wettbewerbsstellung der Antragstellerin eingetreten und würde diese Vorgehensweise auch keinen derart erheblichen Ermittlungsaufwand des Auftraggebers mit sich bringen, dass ihm dieser nicht zuzumuten wäre.

RECHT- SPRECHUNG

Anmerkung: Da das BVwG einen sehr ähnlich gelagerten Fall in einer anderen Entscheidung (BVwG 14.09.2021, W 187 2244216-1/25E) gegenteilig beurteilt hat, bleibt unklar, wie die diesbezügliche Judikatur künftig aussehen wird. Die aktuelle Entscheidung überzeugt aber, da dem Gesetzeszweck, (nur) einschlägig verurteilte Personen vom öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen, Genüge getan wird.

Antragslegitimation zur Geltendmachung von Mängeln im Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin

BVwG 25.05.2022, W 187 2254118-2

Bei gemeinsamer Anfechtung der Ausscheidens- und Zuschlagsentscheidung ist ein Bieter antragslegitimiert, sein Ausscheiden überprüfen zu lassen und Angebotsmängel beim verbleibenden präsumtiven Zuschlagsempfänger geltend zu machen. Dies gilt dann, wenn er den Auftraggeber zwingen kann, das Vergabeverfahren zu widerrufen und die Leistung



neu auszuschreiben. Es genügt bereits die Möglichkeit, dass das Nachprüfungsverfahren zu diesem Ergebnis führt. Verbleibt beispielsweise neben dem Antragsteller nur ein weiterer Bieter im Verfahren und ergibt das Nachprüfungsverfahren, dass beide Angebote mangelhaft sind, kann der Auftraggeber nur noch mit einem Widerruf des Verfahrens reagieren.

Anmerkung: In Unkenntnis des Angebots des präsumtiven Zuschlagsempfängers hat der ausgeschiedene Unternehmer oftmals keine andere Wahl, als einfach mögliche Angebotsmängel zu behaupten, darauf zu setzen, dass solche tatsächlich bestehen und zu hoffen, dass das Gericht solche erkennt.

Vertragsauslegung nach öffentlichen Ausschreibungen: Irrelevanz der Abwicklungspraxis in Voraufträgen

OGH 28.09.2022, 7 Ob 214/21b

Bei der Auslegung von Ausschreibungsbedingungen kommt es darauf an, wie diese bei objektiver Beurteilung der Sache vom angesprochenen Adressatenkreis zu verstehen sind. Ihre Klauseln sind – wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren – objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen. Dass in früheren Aufträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, welchen gleichartige Leistungen, Ausschreibungsunterlagen und Angebote zugrunde lagen, vom ursprünglichen Vertragsinhalt abweichende Entgeltvereinbarungen getroffen wurden, ändert nichts an der Auslegung des klaren Inhalts des nun abgeschlossenen Vertrags.

RECHT- SPRECHUNG

Anmerkung: Auf eine gefestigte Abwicklungspraxis aus früheren Aufträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt es bei der Auslegung von aktuellen Ausschreibungsunterlagen nicht an. Maßgeblich ist ausschließlich der objektive Inhalt der Erklärungen von Bieter und öffentlichem Auftraggeber.



Feststellungsantrag betreffend den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

VwGH 26.09.2022, RA 2021/04/0005

Fraglich war, inwieweit Rechtsschutz gegen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung ohne vorherige Bekanntmachung besteht. Dies vor dem Hintergrund, dass die Erläuterungen zu § 2 Z 50 BVergG 2018 (RV 69 BlgNR 24. GP, 18) erst die Zuschlagserteilung als Akt des Vertragsschlusses bzw als Auftragserteilung qualifizieren. Der Verwaltungsgerichtshof prüfte, inwieweit sich aus unionsrechtlichen Gründen anderes ergibt. Er kam, dem EuGH folgend (vgl. EuGH 24.03.2021, C-771/19, *NAMA ua*) zum Schluss, dass die von den Rechtsmittel-RL verlangte Effektivität des Rechtsschutzes beeinträchtigt würde, wenn eine

Rahmenvereinbarung nicht sofort nach ihrem Abschluss, also noch vor dem ersten Abruf daraus, für nichtig erklärt werden könne. Dies auch deshalb, weil andernfalls Verträge, die nicht rückabgewickelt werden können, nicht mehr beseitigt werden könnten.

Der „intransparente“ Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist als rechtswidrige Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Sinne des § 334 Abs 3 Z 3 BVergG 2018 anzusehen und kann somit zum Gegenstand einer dahingehenden Feststellung gemacht werden. Dies zieht im Fall der Rechtswidrigkeit die Nichtigkeitserklärung der Rahmenvereinbarung nach sich.

Anmerkung: Der Begriff der Zuschlagserteilung im Einleitungssatz des § 334 Abs 3 BVergG 2018 ist so zu verstehen, dass er auch den Abschluss der Rahmenvereinbarung und nicht erst den Abruf daraus umfasst. Dies gilt insbesondere in Konstellationen, in welchen die Feststellung der rechtswidrigen Durchführung eines zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung führenden Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung begehrt wird.

Wettbewerbsverzerrende Abreden verbundener Unternehmen

VwGH 13.07.2022, Ra 2021/04/0093

Grundsätzlich stellt die getrennte Angebotsabgabe zweier miteinander verbundener Unternehmen per se noch keine Unvereinbarkeit mit dem BVergG 2018 dar. Sobald jedoch objektive Anhaltspunkte Zweifel an der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit eines Angebots aufkommen lassen, hat der öffentliche Auftraggeber

RECHT- SPRECHUNG

alle relevanten Umstände zu prüfen um sicherzustellen, dass keine wettbewerbsverzerrenden Abreden stattgefunden haben. Nach Ansicht des VwGH reichen für den Nachweis derartiger wettbewerbsverzerrender Abreden jedoch bereits objektive und übereinstimmende Indizien aus. So etwa das Unterzeichnen beider Angebote mit einer gemeinsamen Signatur und die (alleinige) Verhandlungsführung durch den alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer eines der betroffenen Unternehmen.

Anmerkung: Bereits Indizien können als Nachweis für eine wettbewerbsverzerrende Abrede verbundener Unternehmen dienen.

Möglichkeit der Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer

VwGH 25.01.2022, Ro 2018/04/0017

§ 98 Abs 1 BVergG 2018 verbietet die Weitergabe des gesamten Auftrags, allerdings räumen § 98 Abs 2, 3, 4 und 5 BVergG 2018 sowie das Unionsrecht dem Auftragnehmer in gewissem Rahmen das Recht ein, für einen Auftrag die Kapazitäten anderer Unternehmer in Anspruch zu nehmen (Art 63 Abs 1 der RL 2014/24/EU sowie EuGH 03.06.2021, C-210/20, *Rad-Service ua*).

Wann aber liegt eine Weitergabe des gesamten Auftrags vor? Weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien liefern Anhaltspunkte dafür, dass es sich bereits dann um eine Weitergabe des gesamten Auftrags handelt, wenn die wirtschaftlich weit überwiegende Leistung weitergegeben werden soll. Eine unzulässige Weitergabe des gesamten Auftrags ist aber dann anzunehmen, wenn der Auftragnehmer

selbst lediglich bloße Hilfeleistungen erbringt, mit welchen der Subunternehmer in die Lage versetzt wird, die Leistung zu erbringen (zB Beistellung von Geräten). Sobald aber der Auftragnehmer darüber hinausgehend selbst die Herstellung eines Teilerfolgs der Leistung erbringt und sich nicht auf die Erbringung von bloßen Zuliefer- oder Hilfstätigkeiten beschränkt, ist keine Weitergabe des Auftrags mehr anzunehmen.

Anmerkung: Der Bieter muss bei Weitergabe von Teilen des Auftrags jedenfalls selbst mehr als bloße Hilfeleistungen, also die Herstellung zumindest eines Teilerfolgs der Leistung, erbringen. Andernfalls handelt es sich um eine unzulässige Weitergabe des gesamten Auftrags.

Vertretbare Auslegung der Ausschreibung – fiktive Kosten

VwGH 25.01.2022, Ra 2021/04/0229

Mit der gegenständlichen Entscheidung bekräftigte der VwGH seine stRsp, wonach Ausschreibungsbestimmungen nach dem objektiven Erklärungswert für einen durchschnittlichen fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt auszulegen sind. Im Zweifelsfall sind Festlegungen in der Ausschreibung gesetzeskonform zu interpretieren, auf den vermuteten Sinn und Zweck kommt es nicht an.

Im vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber die Lieferung von Hygieneartikeln und Spendersystemen ausgeschrieben und darauf hingewiesen, dass bei technischer Kompatibilität des angebotenen Verbrauchsmaterials eine Weiterverwendung der bereits bestehenden Spender-



systeme möglich sei. Zur Ermittlung des relevanten Gesamtpreises verlangte er dennoch und unabhängig von der Notwendigkeit des Spendertauschs, die Kosten für die Montage neuer Spender auszuweisen und berücksichtigte sohin fiktive Kosten. Das Bundesverwaltungsgericht vertrat zur Auslegung der angefochtenen Ausschreibungsbedingungen die Auffassung, dass diese Vorgehensweise keine Vergaberechtswidrigkeit darstelle, da die Vorgabe die passenden Spender anzubieten und auszupreisen, eine gleiche Ausgangsposition für die Kalkulation der Preise gewähre. Der VwGH sah dies als „nicht unvertretbare“ Auslegung einer Ausschreibungsbestimmung und wies die Revision zurück.

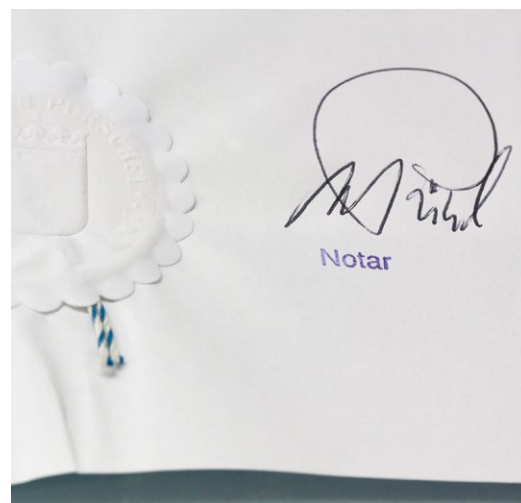
Anmerkung: Die Berücksichtigung fiktiver Kosten bei der Ermittlung des für die Bewertung maßgeblichen Gesamtpreises kann zum Ausgleich allfälliger Wettbewerbsvorteile vergaberechtlich zulässig sein.

Zur Bestandsfestigkeit von Bewertungsschemata, die vorab beim Notar hinterlegt wurden

VwGH 23.06.2022, Ra 2019/04/0076

Dem Verwaltungsgerichtshof genügte es im vorliegenden Fall, dass der öffentliche Auftraggeber Teile seiner Bewertungsmodalitäten in einem Bewertungskatalog vorab festgelegt und diesen bei einem Notar hinterlegt hatte.

Eine bestandsfest gewordene Entscheidung des Auftraggebers kann im Rahmen der Nachprüfung von auf dieser Entscheidung aufbauenden Entscheidungen des Auftraggebers nicht mehr überprüft werden. Dabei sind Festlegungen des Auftraggebers nur in sehr seltenen Fällen nicht präklusionsfähig, nämlich dann, wenn die Anwendbarkeit des Gesetzes an sich oder die Zuständigkeit der Vergabekontrollbehörden betroffen sind. Zudem sind Ausschreibungsbedingungen nach ihrem objektiven Erklärungswert für einen durchschnittlich fachkundigen Bieter bei der Anwendung der üblichen Sorgfalt auszulegen. Im Zweifel sind diese Festlegungen gesetzeskonform und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen zu lesen, was auch im ge-



RECHT- SPRECHUNG

genständlichen Fall zu erfolgen hatte. Die Bewertung inklusive Punkteberechnung als auch die zu bewertenden Subkriterien sowie die Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums waren hier den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Die Aufzählung möglicher Maßnahmen, die zugunsten der jeweiligen Angebote positiv bepunktet werden, wurde notariell hinterlegt. Dies führt zu keiner Intransparenz des Bewertungsschemas, so der Gerichtshof.

Anmerkung: Die Bestandsfestigkeit von Ausschreibungsunterlagen kann Anforderungen an die Transparenz bis zu einem gewissen Grad vorgehen, wobei der Verwaltungsgerichtshof mitunter dem Grundsatz der Bestandsfestigkeit gegenüber dem Grundsatz der Transparenz den Vorzug zu geben scheint.

Vergebührung des Nachprüfungsantrags bei gemeinsamer Anfechtung mehrerer Lose

VfGH 01.03.2022, E 4194/2021

Gemäß § 340 Abs 1 BVergG 2018 richtet sich die Pauschalgebühr bei der Anfechtung von Entscheidungen des Auftraggebers im Zuge der Vergabe eines Loses nach dem (geschätzten) Wert des Loses, bei der Anfechtung von Entscheidungen mehrerer Lose nach dem (geschätzten) kumulierten Wert aller angefochtenen Lose. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die Anfechtung mehrerer Lose in einem Antrag erfolgt. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Singulars („der Antrag“) in § 2 Abs 4 zweiter Satz BVwG-PauschalGebV Vergabe 2018. Wird jedoch die Vergabe mehrerer Lose jeweils mit einem eigenständigen Antrag angefochten, wird

die Pauschalgebühr für jeden Antrag fällig. Auch dann wieder richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr nach dem geschätzten Gesamtwert des angefochtenen Loses bzw der jeweils angefochtenen Lose.

Anmerkung: Der Verfassungsgerichtshof setzt mit dieser Entscheidung einen Schritt hin zur Vorhersehbarkeit der zu entrichtenden Pauschalgebühr für den Rechtsschutz-Suchenden, wie sie der EuGH in Auslegung der Rechtsmittel-RL verlangt (EuGH 14.07.2022, C-274/21 und C-275/21, *EPIC Financial Consulting*). Offen bleiben für den Antragsteller eines Nachprüfungsantrags jedoch oft weiterhin die Details der Vergabe, sodass er oft die Voraussetzungen für die Bemessung der Pauschalgebühr nicht kennt.

Anfechtung der Zuschlagsentscheidung versus Anfechtung der Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung

VfGH 01.03.2022, E 1531/2021

§ 344 BVergG 2018 definiert den notwendigen Inhalt eines Nachprüfungsantrags gemäß § 342 BVergG 2018 und legt in Abs 1 fest, dass ein Antrag jedenfalls die Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen, gesondert anfechtbaren Entscheidung anzugeben hat. Dabei darf aber kein „übertrieben strenger Maßstab angelegt werden“.

Gegenständlich begehrte die beschwerdeführende Partei in ihrem Nachprüfungsantrag, die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin im Vergabeverfahren „Videonachfahreinrichtungen für die Bundespolizei (Rahmenvereinbarung)“ möge für nichtig erklärt werden. Ihr war zuvor mit amtssigniertem Schreiben mitgeteilt

RECHT- SPRECHUNG

worden, dass die Auftraggeberin beabsichtige, die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung mit einem anderen Unternehmer abzuschließen. Dabei handelt es sich zwar um eine gesondert anfechtbare Entscheidung gemäß § 2 Z 15 lit a sublit jj BVergG 2018, nämlich um eine „Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw mit welchem Unternehmen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll“, nicht aber um eine Zuschlagsentscheidung. Eine solche erfolgt erst nach Abschluss und auf Basis der Rahmenvereinbarung. Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass die beschwerdeführende Partei die gesondert anfechtbare Entscheidung ausreichend klar bezeichnet hat. Dies deshalb, da in diesem Vergabeverfahren noch keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden sei, weshalb eine Zuschlagsentscheidung noch nicht möglich war und sich der Antrag daher auf Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw welchem Unternehmen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, bezieht.

Anmerkung: An die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung im Nachprüfungsantrag darf kein übertrieben strenger Maßstab angelegt werden. Sorgfalt für den Vergaberechtler bei Nachprüfungsanträgen ist dennoch geboten.

Wer am Vergabeverfahren teilnehmen hätte können, hat keine Antragslegitimation zur Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung

EuG 26.01.2022, T-849/19, *Leonardo/ Frontex*

Zu klären war in der gegenständlichen Entscheidung, ob dem Kläger ein Recht-

schutzinteresse zukommt. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person nur dann zulässig, wenn diese ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlung hat. Das heißt, dass ihr der eingesetzte Rechtsbehelf im Ergebnis einen Vorteil verschaffen können muss (vgl EuGH 20.12.2017, C-268/16 P, *Bianca Seafoods/Kommission*). Die Klägerin machte im vorliegenden Fall geltend, dass diskriminierende Vorschriften der Ausschreibungsunterlagen sie an einer Teilnahme gehindert hätten. Dafür muss, so der Europäische Gerichtshof (vgl EuGH 28.11.2018, C-328/17, *Amt Azienda Trasporti e Mobilità ua*) die Klägerin den Nachweis erbringen. Dies gelang der Klägerin im vorliegenden Fall vor dem Europäischen Gericht erster Instanz nicht und war ihr Antrag auf Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Auftragsbekanntmachung daher zurückzuweisen.

Anmerkung: Ein potenzieller Kläger sollte sich am Vergabeverfahren beteiligen, um über das notwendige Rechtsschutzinteresse zu verfügen. Andernfalls wäre eine Anfechtung während aufrechter Angebotsfrist denkbar.



Angemessenheit eines Ausschlusses

EuG 29.06.2022, T-609/20, *LA International Cooperation/Kommission*

Von der gegenständlichen Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz, die eigentlich das Regime für Vergabeverfahren des Haushalts der Europäischen Union und des Europäischen Entwicklungsfonds betraf, lassen sich Leitlinien für eine künftige Vorgehensweise beim Ausschluss von Bietern von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gewinnen: Bei einem etwaigen Ausschluss ist jedenfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Das bedeutet, dass ein Wirtschaftsteilnehmer trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachweisen kann, indem er einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden bezahlt oder sich zur Zahlung eines solchen Ausgleichs verpflichtet, indem er umfassend und aktiv zur Aufklärung aller Tatsachen und Umstände beigetragen hat und indem er konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, welche geeignet sind, ein Fehlverhalten künftig zu vermeiden.

Anmerkung: Der Auftraggeber hat im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung zu beurteilen, ob der Bieter die oben genannten Selbstreinigungmaßnahmen gesetzt hat und inwieweit diese der Schwere und den besonderen Umständen des gesetzten Fehlverhaltens angemessen sind. Ein eingeführtes Compliance Management System muss jedenfalls in der Lage sein, das betreffende Fehlverhalten effektiv zu beenden und künftig zu verhindern.

Eignungskriterien: Verpflichtung, den Austausch eines Subunternehmers zu ermöglichen

EuGH 06.10.2021, C-316/21, *Monument Vandekerckhove*

Stellen öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Unternehmen, auf dessen Kapazitäten ein Bieter zurückgreift, ein anwendbares Auswahlkriterium nicht erfüllt, sind sie dazu verpflichtet, den Bieter aufzufordern, dieses Unternehmen zu ersetzen.

Anmerkung: Ein Auftraggeber darf einen Bieter nicht einfach ausschließen, wenn ein Subunternehmer, auf dessen Kapazitäten er zurückgreifen will, ein Auswahlkriterium nicht erfüllt. Er muss den Bieter zuvor auffordern, dieses Unternehmen zu ersetzen. Diese Judikatur erlaubt es, einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot nachträglich hinsichtlich notwendiger Subunternehmer zu ändern. Dies könnte zukünftig eine wesentliche Erleichterung für Bieter nach sich ziehen.

Strengere Eignungsanforderungen als in der Richtlinie möglich

EuGH 31.03.2022, C-195/21, *Smetna palatna na Republika Bulgaria*

Zu den Mindestanforderungen an die Eignung hält der Europäische Gerichtshof fest, dass die Richtlinie die Mindestanforderungen nicht abschließend regelt. Der Auftraggeber darf – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen zum Gegenstand der Ausschreibung – geeignete Anforderungen festlegen. Nur die Vergabe an einen geeigneten Unternehmer kann nämlich sicherstellen, dass ein

RECHT- SPRECHUNG

Auftrag, welcher im Zuge eines Vergabeverfahrens vergeben wird, ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

Anmerkung: Auftraggeber dürfen auch strengere als in der Richtlinie formulierte Eignungsanforderungen formulieren. Dabei muss aber die Verhältnismäßigkeit zum Gegenstand der Ausschreibung gewahrt bleiben.

Inanspruchnahme Mittel Dritter

EuGH 28.04.2022, C-642/20, *Caruter*

Die Vergabe-RL (RL 2014/24/EU) sieht vor, dass ein Wirtschaftsteilnehmer für einen bestimmten Auftrag die Kriterien für die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie diejenigen für die berufliche Leistungsfähigkeit mit Hilfe anderer Unternehmen erbringen kann. Das gilt unter denselben Voraussetzungen auch für Bietergruppen, die dafür die Kapazitäten von Mitgliedern der Grup-

pe oder von anderen Unternehmern heranziehen können. Auftraggeber dürfen demgegenüber verlangen, dass Kriterien und bei bestimmten Arten von Aufträgen spezifische kritische Aufgaben direkt vom Bieter selbst oder von einem Teilnehmer der Bietergruppe erbracht werden (vgl. Art 63 RL 2014/24/EU). Die Einschränkung der Möglichkeit, sich auf Mittel Dritter zu berufen oder die Erbringung der Leistung zu delegieren, muss jedoch sachlich gerechtfertigt sein, dh sie muss qualitativ, also von der Art der Leistung her, definiert sein.

Anmerkung: Ein Auftraggeber muss bei der Begrenzung der Übertragbarkeit von Leistungen auf Subunternehmer oder Bildung von Bietergemeinschaften in der Ausschreibung berücksichtigen, dass diese sachlich gerechtfertigt ist und im Zusammenhang mit dem Auftrag steht.



In-house-Vergabe zeitlich auf Vorliegen der Voraussetzungen begrenzt

EuGH 12.05.2022, C-719/20, *Commune di Lerici*

Fraglich war, ob die Ausführung eines öffentlichen Auftrags, der ursprünglich ohne Ausschreibung an eine In-house-Einrichtung vergeben worden war, über die der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausgeübt hatte, automatisch von dem Wirtschaftsteilnehmer fortgesetzt wird, der diese Einrichtung nach einer Ausschreibung übernahm, wenn der öffentliche Auftraggeber über diesen Wirtschaftsteilnehmer keine derartige Kontrolle ausübt. Die RL 2014/24/EU steht dem entgegen, dass die Ausführung eines in-house vergebenen öffentlichen Auftrags ohne Ausschreibung fortgesetzt wird, wenn der öffentliche Auftraggeber am Auftragnehmer nicht mehr – wenigstens mittelbar – beteiligt ist und über diesen keine Kontrolle ausüben kann.

Anmerkung: Auch wenn anfangs alles den Anforderungen an eine In-house-Vergabe entspricht, führt ein Verlust der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers über den Auftragnehmer zur Notwendigkeit, den ursprünglich in-house vergebenen Auftrag nun ausschreiben zu müssen.

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Fortsetzung eines gescheiterten offenen Verfahrens

EuGH 16.06.2022, C-376/21, *Obshtina Razlog*

Art 32 Abs 2 lit a sublit 1 der RL 2024/24/EU bestimmt, dass ein öffentlicher Auftraggeber dann ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchführen darf, wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind. Dafür müssen kumulativ folgende Voraussetzung vorliegen: Der Auftraggeber muss darlegen, dass er im Rahmen eines vorher durchgeführten Vergabeverfahrens kein oder kein geeignetes Angebot erhalten hat und dass er deshalb das Verfahren eingestellt hat. Außerdem dürfen sich die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert haben und der Auftraggeber muss der Kommission auf Aufforderung einen entsprechenden Bericht vorlegen können.

Anmerkung: Der Europäische Gerichtshof hat bei der Prüfung der Voraussetzungen ein weites Verständnis von der Ungeeignetheit eines Angebots angewandt und ungeeignet“ mit „unannehmbar“ gleichgesetzt.

NEWS

Herzlich Willkommen im CHG-Team



Mag. Simon Mitterer ist seit Jahresbeginn bei CHG. Er unterstützt als Rechtsanwaltsanwärter die Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht sowie Banking & Finance.

Wir heißen Simon im CHG-Team herzlich willkommen und wünschen einen guten Start.

CHG Czernich Rechtsanwälte kooperieren mit den PARAGRAPHINNEN



Warum wir mit den Paragraphinnen kooperieren?

Auf Ebene der Rechtsanwaltsanwärter:innen herrscht noch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen männlich und weiblich, jedoch entscheiden sich – immer noch – überproportional viele Juristinnen

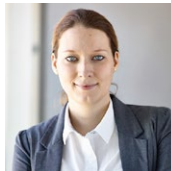
gegen eine Tätigkeit als Rechtsanwältin. Wir arbeiten daran, das zu ändern, in unserer Kanzlei und darüber hinaus. Die Kooperation mit den PARAGRAPHINNEN gibt uns die Möglichkeit, unsere Initiativen zur

NEWS

Chancengleichheit und unsere Kanzleikultur auch nach außen hin besser sichtbar zu machen.

„Wir verstehen den Begriff ‚Frauenförderung‘ als Chancengleichheit und streben die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen an!“

Sanja Juric-Schmidhofer,
Personal- und Kanzleimanagerin bei
CHG Czernich Rechtsanwälte



- Wir beschäftigen eine eigene Managerin für Human Resources (HR), die sich hochengagiert um personalrelevante Themen kümmert.
- Wir gehen auf die individuellen Bedürfnisse unserer Teammitglieder in den unterschiedlichen Lebensphasen ein und ermöglichen maßgeschneiderte Teilzeitmodelle.
- Wir bieten flexible und auf Wunsch auch verkürzte Arbeitszeiten sowie die Möglichkeit zum Homeoffice.
- Unser Karenzmanagement für Rechtsanwaltsanwärter:innen, Rechtsanwält:innen und Assistent:innen hat sich vielfach bewährt.

Die Ziele unserer Kanzlei im Bereich „Frauenförderung“

- Die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.
- Die gezielte Förderung interessierter junger Juristinnen und Wiedereinsteigerinnen auf ihrem Karriereweg bei CHG: Gleiche Qualifikation bedeutet bei uns auch gleiche Chancen! Wir informieren, motivieren, unterstützen, vernetzen und begleiten unsere Mitarbeiterinnen vom ersten Tag an.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betrifft beide Elternteile, nicht ausschließlich Frauen. Dazu bedarf es flexibler Arbeitszeitmodelle und besonderer Rahmenbedingungen, um die wir uns als Arbeitgeber bemühen.
- Wir nehmen auch bei Vätern mit Karenzwunsch Rücksicht darauf.

Welche konkreten Maßnahmen setzen wir für die Erreichung dieser Ziele?

Save the Date! – Veranstaltungen

CHG TERMINE

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Thema EU-Verbandsklagen-Richtlinie – neue Regeln für den kollektiven Rechtsschutz

Referent Mag. Doris Zingl, M.B.L.,
Leitung Recht, Verband
österreichischer Banken &
Bankiers

Datum 16.03.2023

Ort Geislerei – Sitzwohl,
Stadtforum, 6020 Innsbruck

Beginn 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldung office@chg.at

Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis neu ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe **Innsbrucker Bankrechtsgespräche** bietet eine Plattform, bei der aktuelle **bankrechtliche Probleme und Entwicklungen** aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referenten und mit Kolleginnen und Kollegen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Kamingespräch mit Dr. Laura Gleinser, LL.M.

„Der Weg zur Rechtsanwältin“

Wir freuen uns gemeinsam mit **den Paragraphinnen** auf unsere erste gemeinsame Veranstaltung und das Kamingespräch am **24.01.2023 um 18.30 Uhr in der Paninothek** mit unserer Rechtsanwältin Laura Gleinser und dem Titel: „Der Weg zur Rechtsanwältin“.

- Was heißt es, sich als Frau in einer Rechtsanwaltskanzlei zu behaupten und Karriere zu machen?
- Welche Hürden müssen überwunden werden und welche Rolle spielt hierbei eine moderne Kanzleikultur?
- Wie sieht der Kanzleialltag in einer der größten und erfolgreichsten Kanzleien Tirols, CHG Czernich Rechtsanwälte, aus?
- Was muss ich mitbringen, um eine Chance im Bewerbungsprozess zu haben?

Diese Fragen und noch viel mehr wird Dr. Laura Gleinser, LL.M. bei einem gemütlichen Kamingespräch und einer modernen **Brettljause** besprechen – die Rechtsanwältin wird ein wenig aus dem Nähkästchen plaudern.

Wir freuen uns auf den Austausch mit den Student:innen.



Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



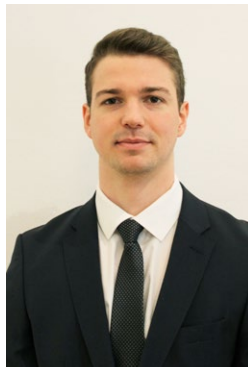
Arnold
Autengruber



Laura
Gleinser



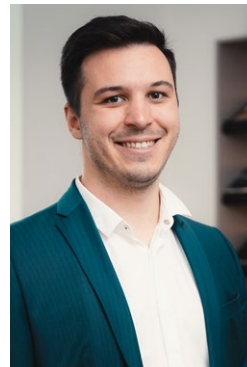
Andreas
Grabenweger



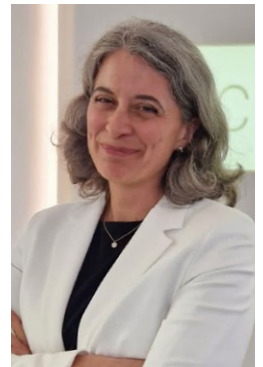
Simon
Mitterer



Marcel
Müller



Julian
Pranger



Sylvia
Riedmann-Flatz

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:

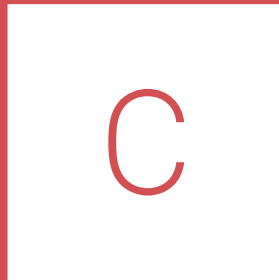
Seiten 1, 7, 11, 13, 17: pixabay.com, Seiten 3, 6, 8, 9, 10, 13,
15: unsplash.com, Seiten 19, 20, 21, 22, 23: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021 und 2022 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Ranking

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at